

zur Stadtverordnetenversammlung vom 21. Mai 1992

Aufgrund der §§ 1; 2 und 5 Absatz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und § 5 der Kommunalverfassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 21.05.1992 folgende Satzung für die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

§ 1

Steuergläubiger

Die Stadt Geisa erhebt auf alle den Steuertatbestand erfüllenden Aufstellungen oder Veranstaltungen im Gemeindegebiet eine Vergnügungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt die Aufstellung von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit und Unterhaltungsgeräten. Außerdem erfüllt der Betrieb eines Spielclubs, Spielcasinos oder einer ähnlichen Einrichtung den Steuertatbestand. Der Steuertatbestand gilt als erfüllt bei Aufstellung von Geräten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
- b) in Schank-, Speise- oder Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereinskantinen oder ähnlichen jedermann zugänglichen Räumen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner für die Aufstellung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten ist der Aufsteller der Geräte. Bei der Veranstaltung von Spielen in Spielclubs, -casinos oder ähnlichen Einrichtungen ist der Inhaber des Betriebes für die Entrichtung der Vergnügungssteuer verantwortlich.

§ 4

Steuersätze

- 1) Die Steuer beträgt für Spielclubs, -casinos oder ähnliche Einrichtungen 10% des Spielumsatzes. Zur Berechnung der Steuern ist unaufgefordert die Umsatzsteuervoranmeldung vorzulegen. Ebenso unaufgefordert muß der Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes vorgelegt werden. Entsprechend wird nach Vorlage dieses Bescheides die Steuerberechnung nach unten oder oben korrigiert.

- 2) Die Steuer beträgt bei Aufstellung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen:
- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 150,— DM
 - b) für sonstige Apparate: 60,— DM
- je Apparat und angefangenem Kalendermonat.
- 3) Die Steuer beträgt bei Aufstellung in Räumen gemäß § 2 Buchstabe b dieser Satzung:
- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 80,— DM
 - b) für sonstige Apparate 40,— DM
- je Apparat und angefangenem Kalendermonat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen aufgrund der Verordnung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 18.07.1957 (GBl. I Nr. 49) und die Zweite Verordnung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 27.05.1964 (GBl. II S. 559) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

MU Dr. Th. Kupetz
Stadtverordnetenvorsteher*



Schuchert
Bürgermeister

Geisa, den 21.05.1992